

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 08.05.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Mörsenbroich, Blatt 2666,

BV lfd. Nr. 1, 2, 3

Gemarkung Mörsenbroich, Flur 5, Flurstück 222, 220, 163, Gebäude- und Freifläche, Münsterstraße 304, Nördlicher Zubringer, Nördlicher Zubringer 6, Größe: 10.300 m²

Grundbuch von Mörsenbroich, Blatt 2666,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Mörsenbroich, Flur 5, Flurstück 73, Freifläche, Grashofstraße, Größe: 36 m²

versteigert werden.

Im Stadtteil Düsseldorf-Mörsenbroich gelegener voll unterkellertes 5-bis 7geschossiger Gebäudekomplex (mit teilw. Staffelgeschossen) mit Büro- und Hotelnutzung sowie Tiefgarage, Münsterstraße 304, 306 (Bürotrakte) Bürotrakte mit rd. 9.718 m² Nutzfläche aufgeteilt in rd. 8.706 m² Bürofläche und rd. 1.012 m² Lagerfläche, Hoteltrakte mit rd. 12.815 m² Nutzfläche. Zum Besichtigungstermin sind für den Hoteltrakt die nutzungsspezifischen Zubehörteile und Einbauten (wie z.B. Betten, Schränke, Tische, Stühle, Küchengeräte) — bis auf die Sanitärbereiche — entfernt.

Baujahr: Schlussabnahme Hotel- und Bürogebäude 22.09.1983. Schlussabnahme Bürogebäude 22.10.1987 und 28.04.1988.sowie eine Arrondierungsfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

19.303.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|-----------------|
| - Gemarkung Mörsenbroich Blatt 2666, lfd. Nr. 1, 2, 3 | 19.300.000,00 € |
| - Gemarkung Mörsenbroich Blatt 2666, lfd. Nr. 4 | 3.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.